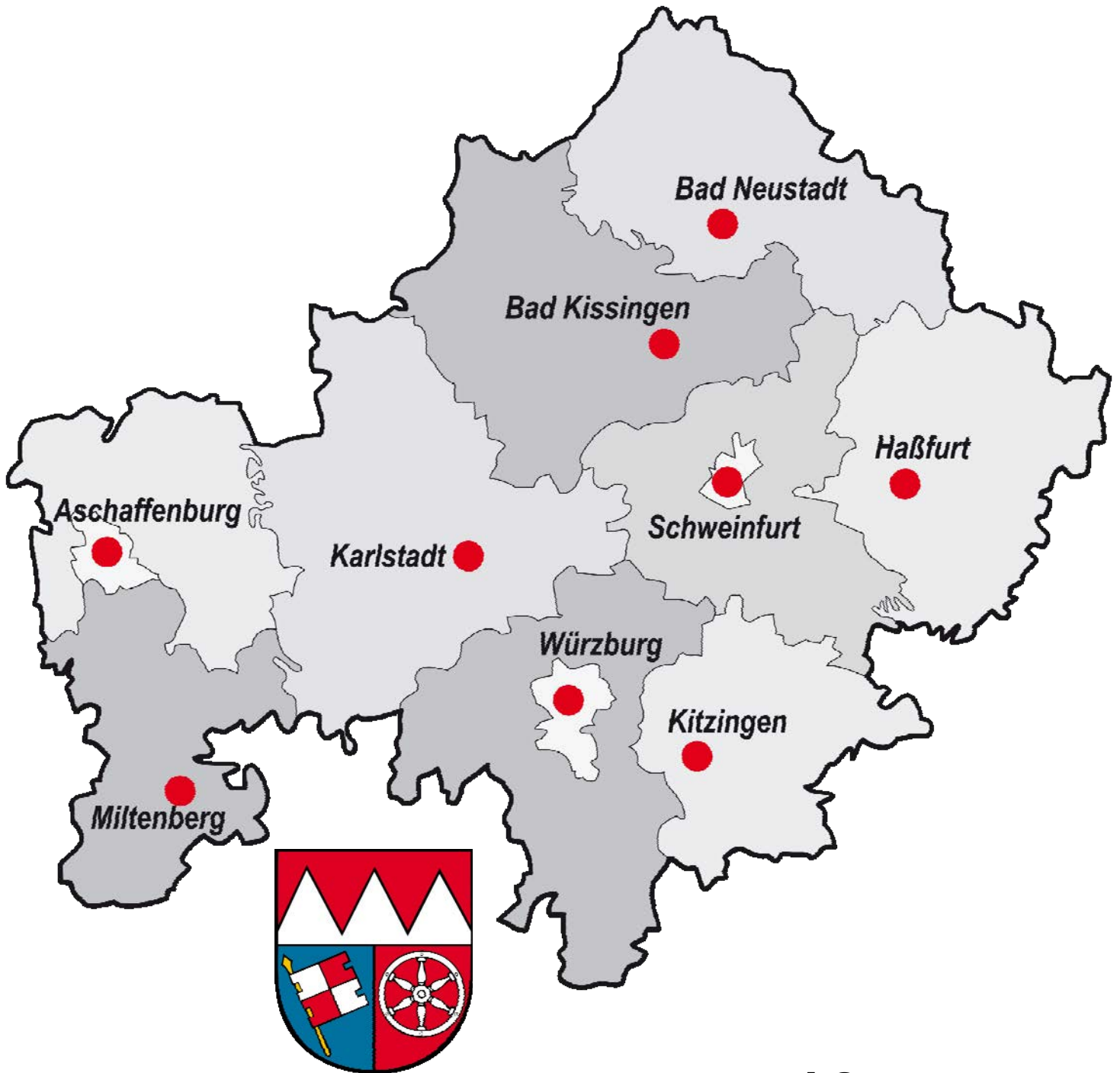




Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



10

Würzburg, 30. September 2013
137. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN	248
2. Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg	248
Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg	248
Ausschreibung von Schulratsstellen	249
Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen	250
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	255
Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)	255
Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch	257
Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)	262
Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule	262
Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht	264
Krisenintervention an Schulen	265
36. Filmtage bayerischer Schulen 2013 vom 18. bis 20. Oktober 2013	269
Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“	271
100. Wiederkehr des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges im Jahr 2014	274
Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	276
Abschlussprüfung 2014 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege	278
Abschlussprüfung 2014 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	279
Einstufungsprüfung 2014 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik	280
Abschlussprüfung 2014 an Fachakademien für Sozialpädagogik	281
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	282
Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)	282
Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern	283
Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen	286

Abschlussprüfung 2014 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe _____ 289

Hinweis - Jahresprogramm 2013/14 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) 290

HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____ 291

Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch _____ 291

Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen _____ 291

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen _____ 291

Offene Ganztagsangebote an Schulen _____ 291

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen _____ 292

Sechste Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung _____ 292

NICHTAMTLICHER TEIL _____ 293

Eine Stadt liest ein Buch: Würzburg liest Leonhard Frank "Die Jünger Jesu" – Fortbildung für Lehrkräfte _____ 293

Ausflugsziel Fränkisches Freilandmuseum Fladungen _____ 294

3. Unterfränkischer Tag des BLLV für Verwaltungsangestellte in Schulsekretariaten und an Schulämtern _____ 294

„Die Gesetze des Schulerfolgs“ – ein Elternbildungsprogramm an der Schule _____ 295

5. Bayerische Theatertage (ZTT) _____ 295

Ausschreibung des Preises „LERNCHANCEN – LEBENSCHANCEN, KINDER UND JUGENDLICHE IN SONDERSITUATIONEN“ _____ 296

MEDIENHINWEISE _____ 297

INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN _____ 300

Arbeitshilfen zum Gedenken des 75. Jahrestages des Novemberpogroms 1938 _____ 300

Stellenausschreibungen

2. Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Informatik am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Würzburg ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Informatik zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber können sich Lehrerinnen und Lehrer, die eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen und fähig und bereit sind, die Aufgabe einer Fachberaterin / eines Fachberaters zu übernehmen. Die Fachberater erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage nach Anlage 4 zum BayBesG gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

11.10.2013

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

18.10.2013

bei der Regierung von Unterfranken:

25.10.2013

Ausschreibung der Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg

Die Stelle eines Fachberaters/einer Fachberaterin für Sport beim Staatlichen Schulamt in der Stadt Aschaffenburg ist neu zu besetzen.

Sie wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber sollten sich in angemessener Weise an der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht beteiligt haben und über Kenntnisse und Erfahrungen im Schulsport verfügen.

Bewerber können sich:

- a) Lehrer/innen an Grund- und Mittelschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport (mindestens Didaktik-fach Sport) nachweisen können
- b) Fachlehrer/innen mit der Fächerverbindung Sport

Tätigkeitsschwerpunkt der neuen Sportfachberaterin bzw. des neuen Sportfachberaters soll die **Geschäftsführung des Arbeitskreises „Sport in Schule und Verein“ in der Stadt Aschaffenburg sein**. Eine **mehrjährige Erfahrung** im Rahmen der **Organisation und Durchführung von schulsportlichen Wettbewerben** und **Betreuung von Schulmannschaften** wird vorausgesetzt. Weiterhin wird die Mitarbeit in der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht sowie die Beratung der Schulen und Lehrkräfte bei speziellen Fragen zum Sportunterricht erwartet. EDV-Kenntnisse sind erforderlich.

Schulleiter und Seminarleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberatern bestellt werden.

Fachberater werden für die Dauer von drei Jahren in stets widerruflicher Weise bestellt. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der

Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1995 (KWMBI I S. 136). Fachlehrern wird eine Amtszulage gemäß BayBesO gewährt.

Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205).

Termine:

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	11.10.2013
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.10.2013
bei der Regierung von Unterfranken:	25.10.2013

Ausschreibung von Schulratsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. September 2013
Az.: IV.3-5 P 7001.1.1-4b.100 195

Die Stelle des Fachlichen Leiters bzw. der Fachlichen Leiterin beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld wird ausgeschrieben (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Der Bewerber/die Bewerberin soll über eine mehrjährige Bewährung im Schulaufsichtsdienst der Grund- und Mittelschulen verfügen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2006 (KWMBI 1 S.183), geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S.136), „Aufgaben der Staatlichen Schulämter“ konkretisiert.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats bzw. einer weiteren Schulrätin an diesem Schulamt frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle entschieden. Hierfür können sich auch Schulaufsichtsbeamte bzw. Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte bzw. Beamtinnen bewerben, die unbeschadet der allgemeinen beamten- und laufbahnrechtlichen Erfordernisse die Lehramtsbefähigung an Volksschulen, an Grund- oder an Hauptschulen besitzen und eine mindestens vierjährige Bewährung im Volksschul-, Grundschul- oder Mittelschuldienst in einem Amt als Konrektor bzw. Konrektorin, Rektor bzw. Rektorin, Beratungsrektor bzw. Beratungsrektorin oder Seminarrektor bzw. Seminarrektorin besitzen.

Der Bewährungszeit stehen Zeiten einer Tätigkeit als Institutsrektor bzw. Institutsrektorin, wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin im Hochschulbereich oder Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin in der Schulaufsicht gleich.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte bzw. die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebene Stelle ist nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Der Termin für die Einreichung der Bewerbungen wird im Amtlichen Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

gez. Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

Zusatz der Regierung von Unterfranken:

Die Gesuche sind bis zum **25.10.2013** direkt bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen umfassen:

- formlose Bewerbung mit Begründung
- Lebenslauf
- beruflicher Werdegang
- Erklärung über die Wohnungsannahme in der Nähe des Dienstortes
- ggf. zusätzliche Unterlagen des Bewerbers/der Bewerberin
- Erklärung über die Tätigkeiten von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG

E i r i c h
Abteilungsleiter

Freie bzw. demnächst frei werdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen (Zweite und Dritte Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Wilhelm-Emanuel-v.-Kettler-Grundschule Schulstraße 3 63801 Kleinostheim Tel. 06027/5523 Fax: 06027/464744 eMail: verwaltung@vs-kleinostheim.de	Schülerzahl: 254 Klassenzahl: 13	AB-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Gebundener Ganzttag in den Jgst. 1 - 4
Anne-Frank-Grundschule Großostheim-Ringheim Hasselstraße 10 63762 Großostheim Tel. 06026/4142 Fax 06026/8819 eMail: vs-ringheim@t-online.de	Schülerzahl: 116 Klassenzahl: 5	AB-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - 3. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen Schulhof 3 97318 Kitzingen Tel.: 09321/25444 Fax: 09321/929904 eMail: st-hedwig-schule@kitzingen.info	Schülerzahl: 338 Klassenzahl: 15	KT	A14	<ul style="list-style-type: none"> - 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm - Wünschenswert sind Erfahrungen im Umgang mit Kindern mit Migrationshintergrund
Grundschule Kleinlangheim Schulstraße 18 97355 Kleinlangheim Tel.: 09325/210 Fax: 09325/233 eMail: volksschule-kleinlangheim@t-online.de	Schülerzahl: 128 Klassenzahl: 7	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Mittelschule Mellrichstadt Sonnenlandstraße 19 97638 Mellrichstadt Tel.: 09776/1751 Fax: 09776/8330 eMail: hs.met@web.de	Schülerzahl: 389 Klassenzahl: 18	RG	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Albert-Schweitzer-Mittelschule Schweinfurt Albert-Schweitzer-Straße 3 97424 Schweinfurt Tel.: 09721/51852 Fax: 09721/51850 eMail: a.schweitzer-mittelschule@schweinfurt.de	Schülerzahl: 264 Klassenzahl: 13	SW	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Mittelschule Gerolzhofen Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/8818 Fax: 09382/7969 eMail: verwaltung@hauptschule-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 354 Klassenzahl: 16	SW-L	A14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Bergtheim Frühlingstraße 10 97241 Bergtheim Tel.: 09367/90760 Fax: 09367/907676 eMail: schule-bergtheim@t-online.de	Schülerzahl: 237 Klassenzahl: 10	WÜ-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
Grundschule Zeil-Sand Schulring 1 97475 Zeil a. Main Tel.: 09524/94992 Fax: 09524/94997 eMail: grund@schule.zeil-am-main.de	Schülerzahl: 268 Klassenzahl: 12	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm

Grundschule Leidersbach Mittelschule Leidersbach Staudenweg 31 63849 Leidersbach Tel.: 06028/7431 Fax: 06028/995530 eMail: sekretariat@vs-leidersbach.de	Grundschule Schülerzahl: 193 Klassenzahl: 9 Mittelschule Schülerzahl: 63 Klassenzahl: 3	MIL	A13+AZ	- 2. Ausschreibung - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt/Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm
---	--	-----	--------	---

Zusatz der Regierung:

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleiterstellvertreter/-in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den neuen Beförderungsrichtlinien.

Die Ausschreibungen erfolgen nach den ab 01.01.2011 vorgesehenen Neueinstufungen:

Schulen bis einschließlich 180 Schüler	Rektor/in	A13+AZ ¹
Schulen zwischen 181 und 360 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ¹
	Rektor/in	A14
Schulen ab 361 Schüler	Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹
Schulen ab 541 Schüler	2. Konrektor/in	A13+AZ ¹
	1. Konrektor/in	A13+AZ ²
	Rektor/in	A14+AZ ¹

Die Amtszulagen unterscheiden sich wie folgt: AZ¹ 170,37 € bzw. AZ² 220,00 € (Stand 1/11).

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Bei Stellen, die ab 01.10.2010 frei werden, beträgt die Wiederbesetzungssperre 12 Monate. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3- bzw. 12-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

T e r m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	11.10.2013
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.10.2013
bei der Regierung:	25.10.2013

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2032-2-83-UK

Verordnung über eine Unterrichtsvergütung (Unterrichtsvergütungsverordnung – UntVergV)

Vom 12. Juni 2013 (GVBI S. 431)

Auf Grund des Art. 79 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBI S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBI S. 301), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Lehramtsanwärtern wird nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 mit den Bezügen für Anwärtnerinnen und Anwärtern im Sinn des Art. 75 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) eine Unterrichtsvergütung gewährt, wenn sie eigenverantwortlichen Unterricht erteilen und die Unterrichtsstunden vergütungsfähig sind.

(2) Lehramtsanwärter im Sinn dieser Verordnung sind auch die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter.

§ 2

Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts

(1) Der Umfang des wöchentlich zu erteilenden eigenverantwortlichen Unterrichts bestimmt sich nach gesonderten ausbildungsrechtlichen Regelungen.

(2) ¹Kein eigenverantwortlicher Unterricht im Sinn des Art. 79 Satz 2 BayBesG sind:

1. zusammenhängender Unterricht,
2. Hospitationen,
3. Hörstunden,
4. Seminarveranstaltungen,
5. Unterricht unter Anleitung und
6. Unterricht im Rahmen eines Praktikums.

²Diese Ausbildungsformen sind mit den Bezügen für Anwärtnerinnen und Anwärter abgegolten.

§ 3

Allgemeine Hinweispflichten

Vor der erstmaligen Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts im jeweiligen Ausbildungsabschnitt ist den Lehramtsanwärtern jeweils die maßgebliche Anzahl der wöchentlich eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtsstunden mitzuteilen.

§ 4

Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

(1) ¹Vergütungsfähig sind die über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden. ²Für ausgefallene Unterrichtsstunden kann eine Vergütung mit Ausnahme des Abs. 2 nicht gewährt werden.

(2) ¹Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. ²Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere

1. Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika,
2. Schüler- und Lehrwanderungen,
3. Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulsportkurse,
4. Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern
5. Theaterbesuche und
6. Schulgottesdienste.

³Bei Einsatz in einem Schülerheim werden zwei Heimstunden einer Unterrichtsstunde gleichgesetzt.

§ 5

Höhe

¹Die Unterrichtsvergütung je vergütungsfähiger Unterrichtsstunde wird in Höhe des Stundensatzes gewährt, der gemäß Art. 61 Abs. 5 BayBesG in Verbindung mit Anlage 9 BayBesG für das angestrebte Lehramt jeweils als Mehrarbeitsvergütung festgelegt ist. ²Die sich daraus ergebende Unterrichtsvergütung darf im Kalendermonat den Anwärtergrundbetrag nach Art. 77 BayBesG in Verbindung mit Anlage 10 BayBesG nicht überschreiten.

§ 6

Abrechnung der Unterrichtsvergütung

(1) ¹Die Abrechnung der Unterrichtsvergütung erfolgt monatlich. ²Dazu reichen die Lehramtsanwärter am letzten Unterrichtstag der letzten vollen Unterrichtswoche eines Kalendermonats (Abrechnungstag) eine unterzeichnete Aufstellung der seit dem letzten Abrechnungstag des vorangegangenen Monats bis zum aktuellen Abrechnungstag (Abrechnungsmonat) geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden auf dem dafür vorgesehenen Abrechnungsfeld des Landesamts für Finanzen bei der Schule ein.

(2) Die Schulleitung prüft die eingereichte Aufstellung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, unterzeichnet sie bei festgestellter Richtigkeit der Angaben und leitet sie innerhalb von drei Tagen nach dem Abrechnungstag an die zuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen weiter.

(3) Die Auszahlung der Unterrichtsvergütung soll zum Ersten des auf den Abrechnungsmonat folgenden übernächsten Monats zusammen mit den übrigen Bezügen der Lehramtsanwärter vorgenommen werden.

§ 7

Nichtstaatliche Einsatzschulen

(1) ¹Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen oder beruflicher Schulen, die die Zuordnung von Lehramtsanwärtern beantragen, haben sich mit dem Antrag schriftlich zu verpflichten, die den Lehramtsanwärtern bei einem Einsatz im staatlichen Schuldienst zustehende Unterrichtsvergütung zu erstatten. ²Entsprechendes gilt für den Einsatz von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Schülerheimen, soweit diese nicht von staatlich verwalteten Stiftungen betrieben werden.

(2) Für die Erstattung der Kosten von Lehramtsanwärtern an nichtstaatlichen Förderschulen, die nicht im Rahmen der Förderung der Schulen nach Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes zugeordnet werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die von den Trägern nichtstaatlicher Schulen zu erstattenden Kosten werden jeweils vierteljährlich im Nachhinein bzw. nach Beendigung der Dienstleistung der zugeordneten Lehramtsanwärter von den Personal verwaltenden Stellen zurückgefordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBI 2013 S. 222)

2230.1.3-UK

Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juni 2013
Az.: III.3-5 S 4641-6b.60 800

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „lernreich 2.0 – Üben und Feedback digital“ als Schulversuch durch. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und knüpft an die Initiative „Digitales Lernen Bayern“ an.

1. Ziele

Der Schulversuch „lernreich 2.0 – Üben und Feedback mit digitalen Medien“ hebt darauf ab, durch eine pädagogisch und didaktisch sinnvolle Integration digitaler Medien in den Fachunterricht Schülerinnen und Schüler stärker individuell zu fördern und sie zum selbstgesteuerten Lernen zu befähigen. Durch vielfältige, niveaugerechte Aufgaben, die digital verfügbar sind, werden die Möglichkeiten zum intelligenten, individualisierten Üben erweitert.

Dabei ist systematisches und adäquates Feedback als Rückmeldung zum Lernfortschritt während dieser Übungsphasen und zum Aufbau der Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen von zentraler Bedeutung.

Schülerinnen und Schülern sollen so ein stetiger Lernzuwachs und ein persönlicher Zugang zum Lernen ermöglicht werden. Ihre Motivation, ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstständigkeit werden gestärkt. Sie begreifen digitale Medien als nützliches Instrument, um ihren Kompetenz- und Wissensaufbau, selbstständig und in Gemeinschaft, in und außerhalb der Schule zu gestalten.

Übungsaufgaben, die von den Modellschulen erfolgreich eingesetzt wurden und die den im Schulversuch entwickelten Qualitätsstandards entsprechen, werden über das Dachportal mebis (Medien, Bildung, Service) anderen Schulen in Bayern zur Verfügung gestellt.

2. Arbeitsschwerpunkte

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind im Schulversuch vorgesehen:

- Flexibilisierung des Fachunterrichts durch Integration von Phasen des selbstgesteuerten, individualisierten Übens
- Erweiterung der bestehenden Übungsformen durch digitale, interaktive Aufgaben
- Aufbau von Aufgabenpools für bestimmte Fächer und ausgewählte Jahrgangsstufen,
- Entwicklung von passgenauen Übungsangeboten für Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Lernstand zur Bearbeitung in Einzelarbeit oder im Team, im Unterricht und außerhalb des Unterrichts, z. B. im Ganztage oder Zuhause
- Erprobung verschiedener Feedbackformen und -strategien zum Aufbau einer auch digital gestützten Feedback- und Reflexionskultur, dabei Rückmeldungen
- zum fachlichen und methodischen Kompetenzerwerb sowie zum Lernprozess,
- passend zu Aufgabentypen und Lernzielen,
- zum Lernen (formatives Feedback) und zum Leistungsstand (summatives Feedback)
- Erprobung digitaler Dokumentationsformen zur Erfassung des Lernfortschritts
- Erprobung digitaler, auch asynchroner Leistungserhebungen als Reaktion auf unterschiedliche Lerntempi

3. Durchführung

In der Regel startet der Schulversuch in Jahrgangsstufe 7 oder 8; an der Mittelschule kann bereits in Jahrgangsstufe 6 begonnen werden. Die Erprobung beginnt im ersten Jahr (Schuljahr 2013/2014) mit mindestens zwei Parallelklassen pro Schule, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen als Modellklassen geführt werden.

Den gemeinsamen Entwicklungsschwerpunkt bilden die MINT-Fächer. Darüber hinaus beziehen die Schulen vor allem die Fächer Deutsch und Englisch sowie an Gymnasien Latein ein. Die Übungsaufgaben werden über mebis auf einer passwortgeschützten Lernplattform entsprechend Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) zur Verfügung gestellt.

4. Begleitende Maßnahmen

Regelmäßige Arbeitstagungen der Modellschulen dienen dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte im Schulversuch gemeinsam zu bearbeiten. Zu diesen Schwerpunkten werden auch entsprechende Fortbildungen angeboten.

Für die zu leistende Entwicklungsarbeit erhält jede staatliche Schule für die Dauer des Schulversuchs jährlich fünf Anrechnungsstunden sowie ein Schulbudget, insbesondere für Fortbildungen und Kooperationen. Auf überregionaler Ebene werden Netzwerke für den kollegialen Austausch zwischen den Modellschulen etabliert, die von einem Koordinator betreut werden.

Die Qualität der Übungsaufgaben wird durch Aufgabenauswahl und -entwicklung im Team sowie durch eine abschließende Sichtung der Aufgaben durch externe Experten sichergestellt.

5. Modellschulen

Der Schulversuch wendet sich an Mittelschule, Realschule und Gymnasium.

Mittelschulen

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg. Bezirk
1	Mittelschule Burgkirchen an der Alz	Wendelsteinstraße 33 84509 Burgkirchen	2339	Obb
2	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	Röntgenstraße 3 82362 Weilheim	2993	Obb
3	Mittelschule Plattling	Georg-Eckl-Straße 1 94447 Plattling	3851	Ndb
4	Mittelschule Schwarzach	Schulstraße 6 und 8 94374 Schwarzach	3926	Ndb
5	Mittelschule Roding	Adolf-Kolping-Straße 17 93426 Roding	4659	Opf
6	Mittelschule Berching	Schulstraße 17 92334 Berching	0713	Opf
7	Mittelschule Bamberg am Heidelsteig	Am Heidelsteig 15 96052 Bamberg	5505	Ofr
8	Mittelschule Burgebrach	Grasmandorfer Straße 3 96138 Burgebrach	5593	Ofr
9	Mittelschule Zirndorf	Volkhardtstraße 5 90513 Zirndorf	6821	Mfr
10	Mittelschule Thalmässing	Badstraße 23 91177 Thalmässing	6942	Mfr
11	Mittelschule Ebern	Gymnasiumstraße 8 96106 Ebern	7730	Ufr
12	Mittelschule Holderhecke	Kreuzstraße 59 97493 Bergtheinfeld	7884	Ufr
13	Parkschule Stadtbergen Grund- und Mittelschule	Sonnenstraße 7 86391 Stadtbergen	8664	Schw
14	Mittelschule Dietmannsried	Schulstraße 2 87463 Dietmannsried	8944	Schw

Realschulen

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	MB-Aufs. Bezirk
1	Johann-Rieder-Realschule Rosenheim	Am Nörreut 10 83022 Rosenheim	0662	Obb
2	Mädchenrealschule St. Ursula Schloss Hohenburg der Erzdiözese München – Freising, Lenggries	Schloss Hohenburg 83661 Lenggries	0526	Obb
3	Georg-Hipp-Realschule Pfaffenhofen a. d. Ilm	Niederscheyerer Straße 2 85276 Pfaffenhofen	0604	Obb- West
4	Staatliche Realschule Geisenfeld	Forstamtstraße 13 85290 Geisenfeld	0716	Obb- West
5	Staatliche Realschule Viechtach	Jahnstraße 38 94234 Viechtach	0653	Ndb
6	Johann-Simon- Mayr-Schule Riedenburg	Schulstraße 221 93339 Riedenburg	0619	Ndb
7	Staatliche Realschule Vohenstrauß	Pestalozzistraße 14 92648 Vohenstrauß	0656	Opf
8	Naabtal-Realschule Nabburg	Rotbühlring 2 92507 Nabburg	0568	Opf
9	Staatliche Realschule Selb	Jahnstraße 61 95100 Selb	0637	Ofr
10	Maximilian-von-Welsch- Schule Staatliche Realschule Kronach I	Gabelsberger Straße 4 96317 Kronach	0517	Ofr
11	Markgraf-Georg-Friedrich- Realschule Heilsbronn	Ansbacher Straße 11 91560 Heilsbronn	0489	Mfr
12	Staatliche Realschule Herrieden	Steinweg 6 91567 Herrieden	0608	Mfr
13	Staatliche Realschule Bessenbach	Ludwig-Straub- Straße 11 63856 Bessenbach	0672	Ufr
14	Staatliche Realschule Großostheim	Zur Welzbachhalle 1 63762 Großostheim	1071	Ufr
15	Anton-Fugger-Realschule Babenhausen	Pestalozzistraße 7 87727 Babenhausen	0725	Schw

Gymnasien

Nr.	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	MB-Aufs. Bezirk
1	Chiemgau-Gymnasium Traunstein	Brunnwiese 1 83278 Traunstein	0306	Obb/ Ost
2	Oskar-von-Miller-Gymnasium München	Siegfriedstraße 22 80803 München	0181	Obb/ Ost
3	Oskar-Maria-Graf-Gymnasium Neufahrn bei Freising	Keltenweg 5 85375 Neufahrn bei Freising	0972	Obb/ Ost
4	Hallertau-Gymnasium Wolnzach	Sportweg 10 85283 Wolnzach	0973	Obb/ West
5	Katharinen-Gymnasium Ingolstadt	Jesuitenstraße 10 85049 Ingolstadt	0125	Obb/ West
6	Comenius-Gymnasium Deggendorf	Jahnstraße 8 94469 Deggendorf	0059	Ndb
7	Gymnasium Pfarrkirchen	Arnstorfer Straße 9 84347 Pfarrkirchen	0257	Ndb
8	Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth	Stiftlandring 1 95643 Tirschenreuth	0303	Opf
9	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt i. d. Opf.	Dr.-Grundler-Straße 7 92318 Neumarkt i. d. Opf.	0223	Ofr
10	Gymnasium Casimirianum Coburg	Gymnasiumsgasse 2 96450 Coburg	0054	Ofr
11	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg	Feldkirchenstraße 20 – 22 96052 Bamberg	0034	Ofr
12	Gymnasium Dinkelsbühl	Ulmer Weg 91550 Dinkelsbühl	0063	Mfr
13	Emmy-Noether-Gymnasium Erlangen	Noetherstraße 49b 91058 Erlangen	0087	Mfr
14	Gymnasium Veitshöchheim	Günterslebener Straße 45 97209 Veitshöchheim	0969	Ufr
15	Gymnasium bei St. Anna Augsburg	Schertlinstraße 5–7 86159 Augsburg	0017	Schw
16	Gymnasium Königsbrunn	Alter Postweg 3 86343 Königsbrunn	0137	Schw

6. Wissenschaftliche Begleitung

Der Schulversuch wird wissenschaftlich von Prof. Dr. Kerstin Mayrberger, Universität Augsburg, und Prof. Dr. Frank Fischer, Ludwig-Maximilians-Universität München, begleitet.

7. Evaluation

Der Schulversuch wird durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Elfriede O h r n b e r g e r
Ministerialdirigentin

(KWMBI 2013 S. 228)

2032.2-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 2013
Az.: II.5-5 P 1000-6b.64 249

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM) vom 12. Juli 1983 (KMBI I S. 593), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. August 1988 (KWMBI I S. 425), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 234)

2230.1.3-UK

Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 2013
Az.: IV.2-5 S 7641-4b.67 067

An den in Punkt 3 genannten Mittelschulen ist auf der Grundlage von Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die versuchsweise Einrichtung von Mittlere-Reife-Kursen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (M5/M6-Kurse) möglich. Hierfür gilt Folgendes:

1. Ziele

Durch die Einrichtung von M5/M6-Kursen sollen Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) und den erfolgreichen Besuch ab der Jahrgangsstufe 7 (vgl. Art. 7a Abs. 2 Satz 2 BayEUG) vorbereitet werden. Die Hinführung auf das erhöhte Anforderungsniveau im M-Zug bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 soll die Chancen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben.

2. Allgemeines

Das Angebot der M5/M6-Kurse umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Diese Kurse

sind ein Instrument der frühzeitigen Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auf den Besuch des M-Zuges der Mittelschule ab Jahrgangsstufe 7. Erstmals können M5/M6-Kurse zum Schuljahr 2013/2014 für die Dauer von zwei Schuljahren gebildet werden. Zur Einrichtung eines Kursangebots sind die Zustimmungen des Schulaufwandsträgers, der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, des Elternbeirats und des Schulforums erforderlich.

3. Teilnehmende Schulen

Im Schuljahr 2013/2014 werden M5/M6-Kurse an folgenden Mittelschulen eingerichtet:

Albert-Einstein-Mittelschule Augsburg-Haunstetten
Friedrich-Ebert-Mittelschule Augsburg-Göggingen
Werner-von-Siemens-Mittelschule Augsburg-Hochzoll
Schiller-Mittelschule Augsburg-Lechhausen
Kapellen-Mittelschule Augsburg-Oberhausen
Mittelschule Blaichach
Mittelschule Buchenberg
Mittelschule Dietmannsried
Wittelsbacher Mittelschule Kempten
Mittelschule Lindau-Reutin
Mittelschule Lindenberg i. Allgäu
Mittelschule Oberstaufen
Mittelschule Oberstdorf
Mittelschule Oy-Mittelberg
Mittelschule Pfronten
Mittelschule Waltenhofen
Mittelschule Weiler i. Allgäu
Mittelschule Weitnau

4. Zugangsvoraussetzungen

Die M5/M6-Kurse werden in der Regel nach dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres eingerichtet. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schülerinnen und Schüler unter folgenden Kriterien in die Kurse (im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten) aufgenommen:

- Erstellung einer individuellen Lernstandsdiagnose,
- intensive Beratung der Erziehungsberechtigten durch die Schule,
- letztentscheidend ist der Elternwille,
- für die Beratung durch die Schule gilt als Richtwert der Notendurchschnitt von mindestens 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5.

Die spätere Aufnahme in den Kurs und eine vorzeitige Beendigung sind ebenso möglich wie der Besuch des Kurses in ein oder zwei Fächern. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Teilnehmende Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen zum Zeitpunkt des Zwischenzeugnisses der Jahrgangsstufe 6 nicht erwarten lassen, dass sie die Aufnahmevoraussetzungen für die Mittlere-Reife-Klasse M7 erfüllen, sollen dahingehend beraten werden, sich auf das Regelangebot zu konzentrieren.

Die Aufnahme in die M7 erfolgt nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Mittelschulordnung (MSO).

Die Kurse sind keine Klassen bzw. Unterrichtsgruppen im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG und daher nicht gastschulfähig.

5. Durchführung/Ausgestaltung

Die M5/M6-Kurse sind eine Weiterentwicklung der Modularen Förderung. Die Differenzierung kann sich auch auf den regulären Unterricht in diesen Fächern erstrecken. In den M5/M6-Kursen werden auch Probearbeiten auf erhöhtem Anforderungsniveau geschrieben, deren Ergebnisse in die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eingehen können. Die Teilnahme an den M5/M6-Kursen und die hier erzielten Leistungen sind als Bemerkung in den Zeugnissen gesondert aufzunehmen.

Mittelschulen, an denen M5/M6-Kurse eingerichtet werden, können pro Jahrgangsstufe mit M-Kurs eine zusätzliche Lehrerwochenstunde erhalten. In das Kursangebot sollen auch die Förderstunden in Jahrgangsstufe 5 und 6 einbezogen werden.

6. Laufzeit

Der Schulversuch läuft bis zum Ende des Schuljahres 2015/2016.

7. Auswertung

Die Umsetzung der M5/M6-Kurse wird von den örtlich zuständigen Staatlichen Schulämtern begleitet und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung evaluiert. Die örtlich zuständigen Staatlichen Schulämter werden gebeten, über die Regierung von Schwaben dem Staatsministerium über den Verlauf der einzelnen M-Kurse, insbesondere über die Leistungen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis spätestens 30. September 2014 zu berichten.

8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 234)

2230.1.1.1.0-UK

Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juli 2013
Az.: VI.8-5 S 4400-6a.69 434

1. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 in der Fassung vom 27. Februar 2013 „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“ wird mit Wirkung vom 1. August 2013 als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst, Musik sowie bei allen Unterrichtsveranstaltungen, bei denen diese Richtlinie anzuwenden ist, in den allgemein bildenden Schulen, sowie den allgemeinbildenden Fächern berufsbildender/beruflicher Schulen in Bayern in Kraft gesetzt.

Die vollständige Fassung der Richtlinie steht als gemeinsame Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Kommunalen Unfallversicherung Bayern unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/unterricht-und-schulleben/sicherheit.html> zur Verfügung.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst vom 9. September 2003 (KWMBI I S. 473) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 235)

2230.1.1.0-UK

Krisenintervention an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2013
Az.: III.6-5 S 4305.20-6a.77 680

1. Zusammenfassung von Grundsätzen zur Sicherheit an Schulen

1.1 Allgemeines

Ereignisse an Schulen wie ein schwerer Unfall, ein plötzlicher (Unfall-)Tod von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften, ein Suizidversuch oder Suizid, Amok- und Gewaltdrohungen sowie Amok- und Gewalttaten erfordern besondere Maßnahmen der Prävention und Intervention, um die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

1.2 Aufgaben

Jede staatliche Schule hat wie bisher die Aufgabe, in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein **Sicherheitskonzept**, das sicherheitstechnische Maßnahmen und Verhaltenshinweise bei Gefahrenlagen einschließt, zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren. Jede Schule nimmt hierzu mit der Polizei Kontakt auf und lässt sich bei der Erstellung ihres Sicherheitskonzepts unterstützen. Über die Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen entscheidet die Schule anschließend im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachaufwandsträger.

Jährlich **bis zum 1. Oktober sowie anlassbezogen bei relevanten Änderungen** während des laufenden Schuljahres

- **übermitteln** staatliche Schulen an die **Polizei** und den **Schulaufwandsträger** ihr aktualisiertes Sicherheitskonzept im von den Empfängern gewünschten Umfang und
- **melden** das Vorhandensein eines aktualisierten Sicherheitskonzepts den jeweils **örtlich zuständigen Einrichtungen der Schulaufsicht**.

Zur Erstellung und Aktualisierung des Sicherheitskonzepts und um im Krisenfall schnell und professionell handeln zu können, wird an jeder Schule ein **schulisches Krisenteam** eingerichtet. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe (soweit an der Schule vorhanden) ist Mitglied im Krisenteam. Die Leitung des Krisenteams obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bzw. einer durch die Schulleitung beauftragten Lehrkraft der Schule.

1.3 Zuständigkeiten

Für die **organisatorischen Aspekte** des Sicherheitskonzepts sowie Fragen bezüglich eines Einsatzes im Notfall steht die **Polizei** als Ansprechpartner zur Verfügung. Der Bereich der **pädagogischen Prävention** fällt in die Zuständigkeit der Schulen. Bei der **psychologischen Betreuung** und im Be-

reich der **Nachsorge** werden die Schulen im Bedarfsfall durch das **Kriseninterventions- und –bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS)** unterstützt.

1.4 Gültigkeit bisheriger Regelungen

Die Regelungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4, ber. S. 81) sowie der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über das „Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren“ vom 30. Dezember 1992 (KWMBI I 1993 S. 88) bleiben unberührt.

Werden Ereignisse gemäß Nr. 1.1 als Vorkommnisse von besonderer Bedeutung eingeschätzt, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die vorgesetzte Behörde und der Aufwandsträger unverzüglich zu informieren sind (vgl. § 35 Satz 1 LDO). In besonders schwerwiegenden Fällen ist im Hinblick auf § 35 Satz 2 LDO durch die Schulaufsicht zusätzlich sicherzustellen, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich verständigt wird, an Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Oberschulen auch durch die Schule selbst.

Dabei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere Art. 85 Abs. 2 BayEUG sowie – bei einer Datenübermittlung an die Polizei – Art. 42 Abs. 1 Satz 1 PAG.

2. Einsatz von KIBBS im Krisenfall

2.1 KIBBS als staatliches Unterstützungssystem im Krisenfall

Um den staatlichen Schulen eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS). Für die Leitung der regionalen KIBBS-Gruppen beauftragt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus je Regierungsbezirk ein KIBBS-Mitglied als Regionalkoordinator und zwei der Regionalkoordinatoren mit der Aufgabe der Landeskoordination. Die Regionalkoordinatoren werden für die Tätigkeit im Rahmen der Krisenintervention derjenigen staatlichen Schulberatungsstelle zugeordnet, in deren Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.

2.2 Anforderung eines KIBBS-Teams im Krisenfall

Der Einsatz von KIBBS hat Angebotscharakter. KIBBS unterstützt die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen. Ein Einsatz von KIBBS vor Ort erfolgt dann, wenn und so lange eine betroffene Schule dies wünscht oder wenn die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht dies nach Lage des Einzelfalles für angezeigt hält.

Die Anforderung eines KIBBS-Teams erfolgt im Krisenfall durch die Schulleitung der betroffenen Schule selbst

- direkt beim zuständigen Regionalkoordinator (Kontakt Daten liegen allen Schulen vor) oder
- bei der örtlich zuständigen Schulaufsicht, die dann den Regionalkoordinator bzw. bei dessen Verhinderung die staatliche Schulberatungsstelle informiert.

Bei einem so genannten Großschadensereignis „mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden“ (DIN 13050:2009-02 Rettungswesen – Begriffe; 2009) beauftragt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen der beiden Landeskoordinatoren mit der Zusammenstellung einer geeigneten Einsatzgruppe.

2.3 Aufgaben von KIBBS beim Kriseneinsatz

Schwerpunkte der Tätigkeit von KIBBS sind unter anderem:

- Beratung des schulischen Krisenteams zum psychologischen Umgang mit Krisenfällen
- notfallpsychologische Erstversorgung von Betroffenen, in Einzelfällen auch eine längerfristige Betreuung im Rahmen der Krisenintervention
- Beratung der Schulleitung und der Lehrkräfte, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können
- bei Bedarf Coaching von schulischen Führungskräften
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, um allen betroffenen Personengruppen die Verfahrensweise und den Umgang mit psychischen Belastungen in Krisensituationen zu erläutern (Psychoedukation)
- Unterstützung der Schule bei der Elternarbeit im Rahmen eines Krisenfalls
- bei Bedarf Vermittlung einer fachgerechten ärztlichen und gegebenenfalls psychotraumatheapeutischen Behandlung
- Nachbetreuung von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam (Nachsorge).

Im Falle von Gewaltdrohungen an Schulen bieten KIBBS-Mitglieder – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Polizei – der Schulleitung Hilfen zur Einschätzung der Gefährdung und der Wirksamkeit von Handlungsstrategien und deren Umsetzung an. KIBBS-Mitglieder können auch zu psychologischen Gesprächen mit Bedrohern und Bedrohten herangezogen werden.

Im Kriseneinsatz arbeitet KIBBS grundsätzlich mindestens im Tandem und wird vom Krisenteam der Schule unterstützt.

2.4 Verantwortlichkeiten im Einsatz

Der Regionalkoordinator – bzw. bei einem Großschadensereignis der beauftragte Landeskoordinator – hat im Kriseneinsatz die fachliche Leitung für die Arbeit der KIBBS-Mitglieder und der in den Kriseneinsatz mit einbezogenen weiteren Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Im Rahmen des Kriseneinsatzes ist der Regionalkoordinator bzw. der Landeskoordinator mit seinem Team der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der betroffenen Schule unterstellt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter setzt sich bei psychologischen Fragen zum Vorgehen im Bereich des Krisenmanagements und der Notfallpsychologie mit dem Regional- bzw. dem Landeskoordinator ins Benehmen.

3. Tätigkeit nicht-staatlicher Krisenhelfer an einer Schule

3.1 Angebote nicht-staatlicher Unterstützungssysteme

Für die Krisenintervention wird von staatlicher Seite KIBBS als staatliches, psychologisches Team vorgehalten und ist von den Schulen nach Möglichkeit bevorzugt anzusprechen.

Ergänzend können nicht-staatliche Angebote zur Krisenbewältigung an Schulen, wie insbesondere die kirchlichen Initiativen „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS) und „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) hinzugezogen werden. Die Entscheidung über die Annahme eines Angebots nicht-staatlicher Unterstützungssysteme liegt bei der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Soweit nicht-staatliche Krisenhelfer zum Einsatz kommen, unterstehen diese dem Weisungsrecht der Schulleitung. Die fachliche Leitung in der schulischen Krisenintervention liegt bei gemischten Teams bei KIBBS.

Für den Fall, dass nicht-staatliche, z. B. kirchliche Krisenhelfer eine besondere, z. B. seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht für sich in Anspruch nehmen, können sich daraus Einschränkungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schulleitung im Rahmen eines Kriseneinsatzes ergeben. Dies ist bei der Entscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über einen möglichen Einsatz der betreffenden Krisenhelfer zu berücksichtigen.

Die kirchlichen Angebote KiS und NOSIS sind für die Schulen kostenfrei. Bei der Inanspruchnahme anderer Krisenhelfer können Kosten entstehen. In solchen Fällen ist vor der Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme das Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger herzustellen.

3.2 Beachtung der Religionsfreiheit

Bei den kirchlichen Angeboten z. B. KiS und NOSIS ist zu beachten: Angebote von Religionsgemeinschaften dürfen niemandem aufgedrängt werden. Die Betreuung durch KIBBS ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig, umso mehr muss daher bei den kirchlicherseits angebotenen Maßnahmen der Krisenintervention für die Betroffenen die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und damit die Möglichkeit einer Ablehnung sicher gestellt sein.

4. Datenschutz

Die einschlägigen Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

Insbesondere dürfen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen (bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten) hierin wirksam, d. h. insbesondere freiwillig, informiert und schriftlich, eingewilligt haben. Personenbezogene oder personenbeziehbare Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, eine Namensnennung ist daher nicht zwingend erforderlich, es genügt vielmehr bereits, wenn die Daten – ggf. auch mit Zusatzwissen – einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Vor diesem Hintergrund wird von einer Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch die Schulen generell abgeraten.

Es ist nur dann Aufgabe der Schule, die erforderlichen Einwilligungserklärungen einzuholen, wenn eine Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten durch die Schule selbst erfolgen soll. Beabsichtigen nicht-staatliche Unterstützungssysteme Veröffentlichungen, z. B. von Einsatzprotokollen, mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten, so haben diese vorab die genannten Einwilligungserklärungen einzuholen.

5. Geltungsbereich

Diese Bekanntmachung gilt für die staatlichen Schulen und für die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern. Es wird empfohlen hinsichtlich der Nummern 1.2 und 1.4 im Bereich der kommunalen und privaten Schulen entsprechend zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 255)

36. Filmtage bayerischer Schulen 2013 vom 18. bis 20. Oktober 2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2013
Az.: III.2-5 P 4160.6-6a.72 109

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist auf die 36. Filmtage bayerischer Schulen hin. Die Anerkennung der Teilnahme durch Lehrkräfte im Hinblick auf die persönliche Fortbildungsverpflichtung obliegt dem Dienstvorgesetzten.

Soweit erforderlich, besteht Einverständnis, dass Interessenten von ihren Dienstvorgesetzten Dienstbefreiung erhalten, sofern dies die schulische Situation erlaubt.

Aus Mitteln der staatlichen Lehrerfortbildung können keine Zuschüsse zu den Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt werden.

Nachfolgend werden **Informationen des Veranstalters** (in gekürzter Form) bekannt gegeben:

36. Filmtage bayerischer Schulen 2013

In diesem Jahr werden zum 36. Mal die **Filmtage bayerischer Schulen** veranstaltet, ein Forum für schulische Filmgruppen und eine medienpädagogische Fortbildungsveranstaltung für alle interessierten Lehrkräfte. Die *Filmtage* sind Deutschlands traditionsreichstes und Bayerns größtes Schülerfilmfestival.

Einsendeschluss für Schülerfilme: 16. August 2013 (Poststempel)

Die 36. *Filmtage* finden vom **18. bis 20. Oktober 2013** in **Gerbrunn** (Lkr. Würzburg) statt.

Beginn: Freitag, 18. Oktober, 14.00 Uhr

Ende: Sonntag, 20. Oktober, 12.00 Uhr

Veranstalter sind die Landesarbeitsgemeinschaft Theater und Film an den bayerischen Schulen sowie der Verein Drehort-Schule e. V.

Ausrichtende Schule ist die

Eichendorff-Schule Gerbrunn

Eichendorffstraße 1, 97218 Gerbrunn

Telefon: 0931 707100, Telefax: 0931 702456,

E-Mail: filmtage@vs-gerbrunn.de.

Veranstaltungsort ist die schulnahe Mehrzweckhalle in Gerbrunn, Stefan-Krämer-Straße 22, 97218 Gerbrunn.

Die Leitung der *Filmtage* obliegt BerR **Thomas Schulz** aus der Eichendorff-Schule Gerbrunn.

Durch die Vorführung, Erläuterung und Diskussion der Filme sollen sich die Mitglieder der Filmgruppen gegenseitig kennenlernen und anregen. Als Anerkennung und Förderung der weiteren Filmarbeit werden Geldpreise vergeben. Außerdem dienen besondere Filme und Workshops der Aus- bzw. Fortbildung der Teilnehmer. Wie schon in den letzten Jahren können die *Filmtage bayerischer Schulen* als **Ausbildungsveranstaltung von Referendarinnen und Referendaren und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern** besucht werden, um hier die ganze Bandbreite medienpraktischer Arbeit in Augenschein zu nehmen und sowohl erste Versuche als auch ausgereifte Produktionen kennenzulernen.

Berücksichtigt werden ausschließlich Produktionen, die von einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern oder einer Schulfilmgruppe allein oder unter Leitung einer Lehrkraft der betreffenden Schule selbständig erdacht, gefilmt und vorführfertig bearbeitet wurden.

Die Teams, deren Filme von der Vorjury der Filmtage ausgewählt worden sind, melden sich bis spätestens Mittwoch, 2. Oktober 2013 bei der Eichendorff-Schule Gerbrunn mit Hilfe eines Onlineformulars auf www.filmtage-bayerischschulen.de an. Nähere Informationen über den Ablauf der *Filmtage* und die Unterbringungsmöglichkeiten sind ebenfalls dort einzuholen.

Es besteht Einverständnis damit, dass Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern der ausgewählten Filmgruppen am Freitag, 18. Oktober 2013 Beurlaubung vom Unterricht zur Teilnahme an den *Filmtagen* gewährt wird. Diese Teilnahme kann für die einzelnen Filmgruppen auch zur – nicht verbindlichen – Schulveranstaltung erklärt werden. Die Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler, soweit sie einer Schule außerhalb des Veranstaltungsortes angehören, bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass alle Gruppen (auch volljährige Schülerinnen und Schüler) von einer für sie verantwortlichen Lehrkraft begleitet werden, der die Aufsichts- und Fürsorgepflicht obliegen.

Die eingeladenen Gruppen verpflichten sich zur Teilnahme an allen Veranstaltungen während des Festivals und zur Beachtung der Hausordnung der gastgebenden Schule.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entrichten (unabhängig von der Verweildauer und den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen) einen pauschalen **Unkostenbeitrag von 5 Euro pro Person** und erhalten damit die Möglichkeit der Unterbringung im Schulhaus der Eichendorffschule Gerbrunn (Isomatte und Schlafsack sind mitzubringen) und die Berechtigung zur Teilnahme an der Gruppenverpflegung sowie der Benutzung des Hallenbades. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Es besteht ferner Einverständnis, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der **Aus-/Fortbildungsveranstaltung** Beurlaubung vom Unterricht gewährt wird, sofern es der Schulbetrieb erlaubt. **Interessenten melden sich spätestens bis zum Mittwoch, 2. Oktober 2013 an der Eichendorff-Schule Gerbrunn und über FIBS an.** Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Aus-/Fortbildungsveranstaltung ist auf 30 begrenzt. Für die teilnehmenden Lehrkräfte schließt sich eine Fortbildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen vom 11. bis 13. Dezember an. Sie widmet sich in vertiefender Weise der Filmarbeit an bayerischen Schulen und insbesondere den auf den Filmtagen gezeigten Filmen. Es wird gebeten, sich rechtzeitig direkt nach den Filmtagen über FIBS anzumelden.

Teilnahmebedingungen für Schulfilmgruppen:

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler aller bayerischen Schulen und Lehrkräfte, die sie betreut und beraten haben. Zu den *Filmtagen* eingeladen werden die Filmteams (maximal fünf Schüler pro Film), deren Filme von der Vorjury zugelassen wurden.

Das Festival bietet den Teilnehmern die Option, ihre Filme in HD-Qualität zu präsentieren.

Eingesandt werden sollten Videofilme auf MiniDVBändern (DV oder HDV) oder als Videodateien auf Datenträgern (CD, DVD, USB-Stick) in den Formaten Quicktime, Mpeg-4 H.264, ProRes 422 in den Auflösungen 720x576, 1280x720 oder 1980x1080. Diese Formate ermöglichen eine optimale Wiedergabequalität beim Festival. Außerdem können auch Video-DVDs eingesandt werden. Nicht akzeptiert werden AVI- und MKV-Dateien, Video-CDs und S-Video-CDs, ebenso Videodateien, die ausschließlich zum Download zur Verfügung gestellt werden. Beim Festival wird im 16:9-Seitenverhältnis projiziert, Filme im 4:3-Format werden mit einer Letterbox versehen.

Die Filme müssen in der endgültigen Vorführfassung bis spätestens Freitag, **16. August 2013** (Poststempel) unter folgender Adresse an die **Vorjury** gesandt werden:

Eichendorff-Schule Gerbrunn
Filmtage bayerischer Schulen
Eichendorffstraße 1
97218 Gerbrunn.

Auf jedem Filmspeichermedium (nicht nur auf der Schutzhülle) müssen Name und Adresse des Einsenders sowie der Filmtitel angegeben werden. Es besteht keine Möglichkeit, nachbearbeitete Vorführfassungen nachzureichen.

Zusätzlich muss sich jeder Einsender bis zum **16. August 2013** auf www.filmtage-bayerischer-schulen.de online anmelden.

Der Einsender bestätigt mit der Absendung des Onlineformulars, dass er alle Rechte an den eingereichten Arbeiten besitzt und gegen die bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte nicht verstoßen hat. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Für Schäden oder Verlust während des Transports trägt der Einsender das Risiko. Nach Abschluss der *Filmtage* können die eingesandten Filme wieder abgeholt werden.

Die Themen sind freigestellt, es können z. B. witzige, spannende oder problemorientierte Spielfilme, Trickfilme, Experimentalfilme, Musikvideos oder Dokumentationen sein. Der Schwerpunkt kann auf inhaltlicher Mitteilung oder ästhetischer Gestaltung liegen. Die eingereichten Filme sollten nicht länger als 30 Minuten dauern.

Auswahl der eingereichten Filme und Festlegung der Preisträger:

Die **Vorjury**, die aus Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft und Schülern besteht, wird aus den eingeschickten Filmen ein Festivalprogramm erstellen, das zum einen aus den nominierten Wettbewerbsbeiträgen („Hauptprogramm“) besteht, zum anderen aber auch die nicht nominierten Filme umfasst, die im Themenprogramm („Horizonte“) gezeigt werden und für die während der *Filmtage* ein medienpädagogisches Angebot eingerichtet wird, das auch für alle übrigen Teilnehmer offen ist. Sollte die Zahl der eingereichten Filme die Struktur des Festivals überfordern, kann die Vorjury Filme ablehnen. Die Entscheidungen der Vorjury und der Wettbewerbsjury sind nicht anfechtbar.

Die Autoren der ausgewählten Filme werden spätestens bis zum 20. September 2013 benachrichtigt. Filme von Gruppen, die nicht persönlich bei den *Filmtagen* anwesend sind, können nicht in das Programm genommen werden.

Die **Wettbewerbsjury**, die aus den nominierten Filmen die Preisträger der Förderpreise auswählt, besteht aus Repräsentanten der Veranstalter, aus schulischen oder professionellen Filmemachern und aus Vertretern weiterer Medien. Sie wird von den Veranstaltern berufen. Der Filmpreis des Publikums wird von der Gesamtzahl der Festivalteilnehmer aus allen Beiträgen (Hauptprogramm und Horizonte) gewählt.

Weitere Informationen unter:

www.filmtage-bayerischer-schulen.de

www.drehort-schule-ev.de

www.lagds-bayern.de

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBEibl 2013 S. 183)

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2013
Az.: IV.1-5 S 4641-6.59 574

Die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ vom 2. August 2010 (KWMBI S. 266), geändert durch Bekanntmachung vom 23. August 2012 (KWMBI S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede im Schuljahr 2013/2014 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs eine Anrechnungsstunde.“

2. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Modellschulen

4.1 Zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2010/2011 sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Grundschule München an der Thelottstraße, 80933 München
2. Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, 83052 Bruckmühl Heufeld
3. Grundschule Esting, 82140 Olching
4. Grundschule Taufkirchen am Wald, 82024 Taufkirchen
5. Grundschule Polling, 84570 Polling
6. Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München

Regierungsbezirk Niederbayern

7. St.-Peter-und-Paul-Grundschule Landshut, 84028 Landshut
8. Grundschule Rothalmünster, 94094 Rothalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Grundschule Straubing, 94315 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

10. Jobst-vom-Brandt-Grundschule Waldershof, 95679 Waldershof

Regierungsbezirk Oberfranken

11. Anger-Grundschule Hof, 95028 Hof
12. Grundschule Küps, 96328 Küps

Regierungsbezirk Mittelfranken

13. Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, 90765 Fürth
14. Grundschule Nürnberg St. Leonhard, 90439 Nürnberg
15. Grundschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule, 90453 Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken

16. Grundschule Hösbach-Winzenhohl, 63768 Hösbach
17. Grundschule Wartmannsroth, 97797 Wartmannsroth

Regierungsbezirk Schwaben

18. Grundschule Augsburg-Hochzoll-Süd, 86163 Augsburg
19. Grundschule Mindelheim, 87719 Mindelheim
20. Grundschule Höchstädt an der Donau, 89420 Höchstädt

4.2 Ab dem Schuljahr 2012/2013 nehmen zusätzlich folgende Schulen am Schulversuch teil:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Grundschule Ismaning am Kirchplatz, 85737 Ismaning
2. Grundschule Unterneukirchen, 84579 Unterneukirchen
3. Grundschule Icking, 82057 Icking
4. Grundschule Moosach-Alxing, 85665 Moosach
5. Grundschule Mörnsheim, 91804 Mörnsheim
6. Grundschule Lengdorf, 84435 Lengdorf
7. Grundschule Oberau, 82496 Oberau
8. Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn, 85051 Ingolstadt
9. Grundschule Denklingen, 86920 Denklingen

10. Grundschule Tegernsee, 83684 Tegernsee
11. Grundschule an der Ittlingerstraße, 80933 München
12. Grundschule Oberhausen, 86697 Oberhausen
13. Joseph-Maria-Lutz Grundschule, 85276 Pfaffenhofen
14. Christian-Morgenstern-Grundschule, 82211 Herrsching am Ammersee
15. Grundschule Altstadt, 86972 Altstadt

Regierungsbezirk Niederbayern

16. Grundschule Oberpöding-Wallerfing, 94574 Wallerfing
17. Grundschule Moosthenning, 84164 Moosthenning
18. Grundschule Haus im Wald, 94481 Grafenau
19. Grundschule Train, 93358 Train
20. Grundschule Langdorf, 94264 Langdorf
21. Grundschule Eggenfelden, 84307 Eggenfelden

Regierungsbezirk Oberpfalz

22. Lauterachtal-Grundschule Hohenburg, 92277 Hohenburg
23. Grundschule Waffenbrunn-Willmering, 93494 Waffenbrunn
24. Grundschule Woffenbach, 92318 Neumarkt i. d. Opf.
25. Grundschule Luhe-Wildenau, 92706 Luhe-Wildenau
26. Albert-Schweitzer-Grundschule, 92637 Weiden i. d. Opf.
27. Pestalozzi Grundschule, 93059 Regensburg
28. Grundschule Ramspau/Regenstauf, 93128 Regenstauf
29. Linden-Grundschule Schwandorf, 92421 Schwandorf

Regierungsbezirk Oberfranken

30. Grundschule Bayreuth-Meyernberg, 95445 Bayreuth
31. Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-Grundschule, 95326 Kulmbach
32. Grundschule Kulmbach-Burghaig, 95326 Kulmbach
33. Grundschule am Schlosspark, 95176 Konradsreuth
34. Dr.-Franz-Bogner-Grundschule, 95100 Selb

Regierungsbezirk Mittelfranken

35. Astrid-Lindgren-Grundschule, 91728 Gnotzheim
36. Weinbergsschule Ansbach, 91522 Ansbach
37. Grundschule Bubenreuth, 91088 Bubenreuth
38. Grundschule Oberzenn, 91619 Oberzenn
39. Grundschule Happurg, 91230 Happurg
40. Grundschule Eibach, 90451 Nürnberg
41. Christian-Maar-Schule, 91126 Schwabach
42. Pastorius-Schule (Grundschule), 91438 Bad Windsheim

Regierungsbezirk Unterfranken

43. Grundschule Oberaurach, 97514 Oberaurach/Trossenfurt
44. St. Hedwig-Grundschule Kitzingen, 97318 Kitzingen
45. Grundschule Willanzheim, 97348 Willanzheim
46. Grundschule Sulzfeld, 97633 Sulzfeld
47. Auen-Grundschule Schweinfurt, 97421 Schweinfurt
48. Grundschule Schweinfurter Rhön, 97532 Üchtelhausen
49. Ignatius-Gropp-Grundschule, 97261 Güntersleben
50. Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld, 97294 Unterpleichfeld
51. Grundschule Frammersbach, 97833 Frammersbach

Regierungsbezirk Schwaben

52. Grundschule Griesbeckerzell-Obergriesbach, 86551 Aichach

53. Grundschule Mering Ambérieustraße, 86415 Mering
54. Grundschule Adelsried/Bonstetten, 86477 Adelsried
55. Grundschule Wasserburg, 89312 Günzburg
56. Grundschule Neu-Ulm-Reutti, 89233 Neu-Ulm
57. Grundschule Dietmannsried, 87463 Dietmannsried
58. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren
59. Elsbethenschule (Grundschule), 87700 Memmingen
60. Grundschule Oettingen i.Bay., 86732 Oettingen i.Bay.

4.3 Ab dem Schuljahr 2013/2014 wird der Schulversuch auf folgende Schulen ausgeweitet:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. GS Berchtesgaden, 83471 Berchtesgaden
2. GS Tacherting, 83342 Tacherting
3. GS Dachau, 85235 Odelzhausen (assoziierte Modellschule)

Regierungsbezirk Mittelfranken

4. GS Stein, 90547 Stein

Regierungsbezirk Oberfranken

5. GS Bamberg, 96129 Strullendorf
6. Melchior-Frank-VS Coburg, 96450 Coburg
7. GS Martinschule Forchheim, 91301 Forchheim
8. GS Grundschule Marktzeuln, 96275 Marktzeuln

Regierungsbezirk Unterfranken

9. GS Faulbach, 97906 Faulbach

4.4 Am Standort Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren werden Klassen der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren in den Schulversuch mit einbezogen.“

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 258)

100. Wiederkehr des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges im Jahr 2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2013
Az.: III.8-5 S 4306.3-7a.107 471

Präambel

Aus historischer Sicht firmiert der „Erste Weltkrieg“ vielfach als sog. „Europäische Urkatastrophe“. Gemeint ist damit, dass mit dem Ersten Weltkrieg das Zeitalter ideologischer Konflikte, verhärteter nationalistischer Auseinandersetzungen und der Genozide wesentlich begann. Umgekehrt ist auch vom sog. „Kurzen Jahrhundert der Europäer“ die Rede. Es habe mit der Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas und dem Ende des Kalten Krieges 1989/91 sein Ende gefunden. Ferner steht der Erste Weltkrieg als Zäsur auch für den beginnenden Abstieg Europas als politisch und ökonomisch führende Weltregion und weist damit in der Konsequenz auf das Erfordernis der europäischen Integration in unserer Gegenwart hin, damit unser Kontinent im Zeichen der Globalisierung nicht vom Subjekt zum Objekt der Weltpolitik wird.

1. Historisch-politischer Bezugsrahmen

Der Erste Weltkrieg stellt einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der historisch-politischen Bildung dar. Als militärischer Konflikt erreicht er bis dahin ungeahnte Dimensionen. Involviert sind sämtliche Weltregionen, die während der Industriellen Revolution entwickelten neuartigen technischen Kapazitäten werden voll in den Dienst des bewaffneten Konfliktes gestellt, darunter Waffensysteme wie Giftgas, Flammenwerfer und U-Boot, die auch gleichzeitig zivilisatorische Brüche darstellen. Der Krieg fordert an die 10 Mio. Tote, er prägt und traumatisiert eine ganze Generation in Europa, er wird zum Ausgangspunkt für vielfache nationalistische Verhärtungen und Konflikte, und er steht zugleich am Beginn des sog. „Zeitalters der Ideologien“ (Karl Dietrich Bracher).

Dieser Krieg schafft zugleich eine völlig neue Staatenwelt in Europa, die bis in unsere Gegenwart prägend erscheint: Er bringt das Ende der drei großen multinationalen Imperien Osmanisches Reich, österreichisch-ungarische Doppelmonarchie und zaristisches Russland. An und nach seinem Ende entsteht in der gesamten Region zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer eine neue europäische Staatenstruktur, die nach dem Ende des Kalten Krieges 1989/91 teilweise gestärkt und neu formiert erscheint. Daraus ergibt sich ein erheblicher, gerade für Deutschland wichtiger mittelosteuropäischer Bezug.

Der Erste Weltkrieg bedeutet ferner eine weltpolitisch wesentliche, erste Legitimationskrise der kolonialen Imperien und weist damit bereits in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg mit ihren Tendenzen zur Dekolonialisierung und zur Stärkung außereuropäischer Akteure.

Für Deutschland stellt der Erste Weltkrieg vor allem den Auftakt des jahrzehntelangen Konfliktes zwischen Demokratie und ideologisch bestimmten, inhumanen Diktaturen dar. Antisemitismus, Rassismus, Chauvinismus und imperiales Raumdenken erfahren durch Krieg und insbesondere Kriegsniederlage eine erhebliche Forcierung, die seit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise 1929 politisch immer wirkungsmächtiger wird. Zugleich setzt der Erste Weltkrieg aber auch demokratische Kräfte frei: Die Parteien, die hinter der 1948/49 geformten Ordnung des Grundgesetzes stehen, CDU/CSU, SPD und FDP, befinden sich zugleich in der Kontinuität jener Parteien, die im Sommer 1917 die sog. Friedensresolution des Deutschen Reichstages verabschiedeten, sich in einem Interfraktionellen Ausschuss um Parlamentarisierung und Demokratisierung bemühten und 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung die erste demokratisch-republikanische Staatsordnung für Deutschland durchsetzten und verabschiedeten. Der für die weitere deutsche Zeitgeschichte so wesentliche Antagonismus von Demokratie und Diktatur steht somit ebenso im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg wie der Konflikt zwischen Moderne und Antimoderne, zwischen Aufklärung und Gegenklärung: Denn der Nationalsozialismus verstand sich ganz wesentlich als eine Gegenentwicklung zur europäischen Aufklärung, zu den Gedanken der Würde und der Gleichwertigkeit des Menschen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges fanden die von ihm kolportierten Geschichtsbilder von der Ungleichwertigkeit des Menschen, vom Kampf der Rassen und Völker, wachsenden Anhang.

Grundsätzlich geht es somit darum, nicht nur das Geschehen der Jahre von 1914 bis 1919 in seinen einzelnen politischen und militärischen Abläufen zu vermitteln, sondern vor allem Rolle und Bedeutung des Konfliktes für die weitere deutsche und europäische Geschichte zu verdeutlichen.

2. Schulische Aktivitäten

Die Geschehensabläufe der Jahre 1914 bis 1919 gelten heute als auf der „Makroebene“ gut erforscht, neue Akzente werden allerdings weiterhin stetig hinsichtlich der Bewertung des Kriegsausbruches und seiner Vorgeschichte, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeiten bei den beteiligten Mächten, gesetzt.

Bei der Befassung mit diesem Geschehen dürfte es sich daher auch empfehlen, im Sinne eines forschenden Lernens und um ein Höchstmaß an Authentizität zu erreichen, sich insbesondere den Auswirkungen des Ersten Weltkrieges wie seiner Nachgeschichte auf der lokalen und regionalen Ebene zuzuwenden. Dazu bietet sich eine Fülle an Fragestellungen im politischen, kulturellen, medialen, sozialen und ökonomischen Bereich an. Zwar stehen für diesen Zeitraum keine Zeitzeugen mehr zur Verfügung, wohl aber gibt es eine Vielzahl an familiären Erinnerungen wie lokalen Archivbeständen, ferner Presseüberlieferungen und weiteres Material, das in der Summe den Schülerinnen und Schülern dabei behilflich ist, sich ein besonders eindrucksvolles und plastisches Bild dieser Zeit zu erarbeiten. Damit kann die Schule auch einen spezifischen Beitrag zur Landesgeschichte leisten.

Mögliche Anregungen für die Schulen zur Form der Auseinandersetzung mit dem Ersten Weltkrieg sind:

- die Durchführung eines fächerübergreifenden Projekttagess;
- eine Exkursion zu einem historischen Gedenkort (z. B. Kriegerdenkmal) oder in ein spezifisches Museum (z. B.: Bayerisches Armeemuseum in Ingolstadt);
- Berücksichtigung der Thematik im Rahmen von Studienfahrten oder Schüleraustauschen, z. B. mit Frankreich;
- Beteiligung am Geschichtswettbewerb „Erinnerungszeichen“, der in der Wettbewerbsrunde 2014/15 das Thema „Erster Weltkrieg“ aufgreifen wird;
- die Durchführung von W- und P-Seminaren an den Gymnasien zum Ersten Weltkrieg (z. B. in der Qualifikationsphase 2014/16);
- Auseinandersetzung mit der Thematik „Erster Weltkrieg“ im kreativkünstlerischen Bereich (z. B. im Kunstunterricht);
- die Erarbeitung und Durchführung einer kleinen Ausstellung zum Ersten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung lokaler Bezüge.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 33/2013,
KWMBeibl 2013 S. 190)

2236.4.1-UK

Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2013
Az.: VII.8-5 S 9500-3-7a.66 443

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KWMBI I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBI I S. 382), können Bewerber, die keiner Schule angehören (externe Bewerber), als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Externe Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerber nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo); ein Erwerb des Berufsabschlusses als Kinderpflegerin bzw. als Kinderpfleger ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs bei der Prüfung, ob hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift gemäß § 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo vorliegen, wird Folgendes bestimmt:

1. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule (auf dem Niveau

der Haupt-/Mittelschule oder höher) mindestens die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache erzielt hat.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, muss ein schriftlicher Deutsch-Sprachtest mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben absolviert (Nr. 2) und ein Bewerbungsgespräch an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse geführt werden (Nr. 3).

2. Schriftlicher Deutsch-Sprachtest

Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden zentral vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder von einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragten Stelle erstellt.

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest wird an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abgelegt.

Im schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden die Bereiche „Leseverstehen“, „Ausdrucksvermögen“ und „formale Sprachbeherrschung“ geprüft. Das Anforderungsniveau der Aufgaben orientiert sich an der Niveaustufe B 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*. Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftliche Deutsch-Sprachtest ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

3. Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse

Die Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege. Gesprächsgegenstand ist schwerpunktmäßig der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsbogens. Das Bewerbungsgespräch wurde erfolgreich geführt, wenn hierfür mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

4. Verfahren

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo).

Die Schule entscheidet anhand der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (§ 49 Abs. 2 BFSOHwKiSo) über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und über die Notwendigkeit einer Teilnahme an einem schriftlichen Deutsch-Sprachtest sowie an einem Bewerbungsgespräch.

Die schriftliche Prüfung und das Bewerbungsgespräch werden bei der Berufsfachschule durchgeführt, bei der die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber beantragt wurde oder der die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Regierung zugewiesen wurde.

5. Termine im Schuljahr 2013/14

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege 2014 anstreben, findet bayernweit am **Donnerstag, 6. März 2014**, statt.

Die Terminierung des Bewerbungsgesprächs erfolgt jeweils durch die prüfende Schule.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Die Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse vom 28. November 2012 (KWMBI S. 403) tritt mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 275)

Abschlussprüfung 2014 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2013
Az.: VII.5-5 S 9500-3-7a.66 441

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen** und **Erzieherpraktikanten** des einjährigen und des zweijährigen **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet **2014** an folgenden Terminen statt:

Montag, 30. Juni 2014

8.30 bis 10.00 Uhr	Pädagogik und Psychologie
10.45 bis 12.15 Uhr	Deutsch und Kommunikation

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

Montag, 22. September 2014

8.30 bis 10.00 Uhr	Pädagogik und Psychologie
10.45 bis 12.15 Uhr	Deutsch und Kommunikation

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2014** an folgenden Terminen statt:

Montag, 30. Juni 2014

8.30 bis 9.30 Uhr	Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung
10.15 bis 11.45 Uhr	Pflege und Betreuung

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

Montag, 22. September 2014

8.30 bis 9.30 Uhr	Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung
10.15 bis 11.45 Uhr	Pflege und Betreuung

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik.

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, ausgenommen Erzieherpraktikantinnen und Erzieherpraktikanten, können zur Abschlussprüfung an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege und für Sozialpflege zugelassen werden. Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2014** bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 49, die Prüfungsgegenstände in § 50 der Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege geregelt.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 33/2013,
KWMBeibl 2013 S. 193)

Abschlussprüfung 2014 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2013
Az.: VII.5-5 S 9500-5-7a.66 439

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2014 an folgendem Termin statt:

Mittwoch, 4. Juni 2014

Pädagogik, Heilpädagogik, Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.30 bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem am

Freitag, 6. Juni 2014

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr),
- Sozialkunde (11.00 bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr),

Montag, 9. Juni 2014

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre (9.30 bis 10.30 Uhr)

und

- Berufs- und Rechtskunde (11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

Donnerstag, 25. September 2014

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
9.30 bis 11.30 Uhr

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem ggf. am

Freitag, 26. September 2014

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr), – Sozialkunde (11.00 bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

und am

Montag, 29. September 2014

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre (9.30 bis 10.30 Uhr)

und

- Berufs- und Rechtskunde (11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe.
3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März 2014 bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 43, die Prüfungsgegenstände in § 44 der Schulordnung für die Fachschulen für Heilerziehungspflege und für Heilerziehungspflegehilfe geregelt.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 33/2013,
KWMBeibl 2013 S. 194)

Einstufungsprüfung 2014 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2013
Az.: VII.5-5 S 9202-8-7a.69 323

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakO-SozPäd), insbesondere nach § 70 FakOSozPäd.
2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Sozialkunde und Geschichte (90 Minuten).
3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Sozialkunde der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.
4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2014** ist – abweichend und im Vorgriff auf die zu ändernde Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (FakOSozPäd) – bis spätestens **28. Februar 2014** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

5. Die Einstufungsprüfung **2014** findet am

Mittwoch, den 12. März 2014,

zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:

9.30 bis 12.30 Uhr

Sozialkunde/Geschichte:

14.00 bis 15.30 Uhr.

6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 33/2013,
KWMBeibl 2013 S. 195)

Abschlussprüfung 2014 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. Juli 2013
Az.: VII.5-5 S 9500.6-8-7a.66 440

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik ((FakOSozPäd).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:
 - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
 - Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) oder Literatur- und Medienpädagogik.

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Sozialkunde/Soziologie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung, Ökologie/Gesundheitserziehung, Recht und Organisation, Deutsch sowie Theologie/Religionspädagogik oder Literatur- und Medienpädagogik schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzugeben (§ 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2014 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Dienstag, 3. Juni 2014	Pädagogik/Psychologie/ Heilpädagogik	240 Minuten
Donnerstag, 5. Juni 2014	Theologie/Religionspädagogik nach Konfession oder Literatur- und Medienpädagogik	180 Minuten

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(StAnz Nr. 33/2013,
KWMBeibl 2013 S. 195)

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Amtsgerichts Erding vom 29. Juli 2013 Az.: 54-1/13

Das Farbdrucksiegel des Amtsgerichts Erding mit der Ordnungsnummer 5, Durchmesser 35 mm, mit der Umschrift „BAYERN – AMTSGERICHT ERDING –“ und dem großen Bayerischen Staatswappen ist abhandengekommen und wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

B o i e
Direktor des Amtsgerichts

(StAnz Nr. 31/2013)

800-21-2-1-UK

Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ZustV-BayBQFG)

Vom 2. August 2013 (GVBI S. 567)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 439, BayRS 800-21-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle für den Vollzug der Anerkennungsverfahren nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sind bei schulischen Berufsaus- und Fortbildungsabschlüssen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. die Regierung von Oberbayern für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen und im kaufmännischen Bereich,
2. die Regierung von Niederbayern für Berufsabschlüsse im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich,
3. die Regierung von Oberfranken für die Berufsabschlüsse in der Altenpflegehilfe und in der Krankenpflegehilfe.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. August 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e
Staatsminister

(KWMBI 2013 S. 274)

Bayerische Lehrkräfte für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas und einzelnen anderen Ländern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. August 2013
Az.: I.6-5 P 4044.1-6b.84 059

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt in Berlin und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln bayerische Lehrkräfte in die nachfolgend genannten Staaten:

Bosnien-Herzegowina

Bulgarien

Volksrepublik China

Estland

Lettland

Litauen

Kroatien

Mazedonien

Montenegro

Polen

Rumänien

Russische Föderation

Serbien

Slowakische Republik

Slowenien

Tschechische Republik

Ukraine

Ungarn

USA (Georgia)

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne ausgewählte weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung der deutschen Sprache in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2014 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden.

2. Besonderes Bewerberprofil für alle Länder außer USA

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und bzw. oder an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden insbesondere Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigem weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen und/oder regionalen Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Auf Grund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden jedoch bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

3. Besonderes Bewerberprofil für einen Einsatz in den USA (Georgia)

Für den Einsatz an Elementary Schools in Georgia muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung für Grundschulen sowie im Rahmen des Lehramtsstudiums und in der Ersten Staatsprüfung entweder

- Deutsch als Unterrichtsfach oder
- Englisch als Unterrichtsfach

belegt haben. Nachweise über Qualifizierungen bzw. Berufserfahrungen im Unterricht von Deutsch als Fremdsprache, als Muttersprache oder als Zweitsprache und eine sehr gute Beherrschung von Englisch sind erwünscht.

4. Allgemeines Bewerberprofil

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerber sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlan-

des anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten geeignet; Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

5. Finanzielle Regelung

Die Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Das jeweilige Gastland gewährt in einigen Fällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt und bemüht sich, eine Dienstwohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln.

Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Lasten und Kosten vollständig übernimmt.

6. Verfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2013 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grund- und Mittelschulen über das Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat I.6
80327 München.

Grund- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

Angaben zu Wohnort, Alter, Familienstand, Lehramt und Fächerverbindung, Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache, Erfahrung in der Lehreraus- und -fortbildung, Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie Ortswünsche und Beweggründe für die Meldung. Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöht ein gewisses Maß an Flexibilität die Vermitt-

lungschancen. Die Nennung mehrerer Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) wird empfohlen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden voraussichtlich im Mai/Juni 2014 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar. Andererseits liegt in vielen Ländern auf Grund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld vor, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

(KWMBeibl 2013 S. 202)

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2013
Az.: IV.3-5 S 7040-4b.98 511

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Der nächste Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern beginnt am 16. September 2014 am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBI S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst.

Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.

4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
 - a) ein Mindestalter von 16 Jahren
 - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
 - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft
 - d) das Bestehen eines Eignungstests.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 14. Februar 2015.

5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.

6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.
8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
 - Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2013
(Datum des Poststempels)

- **für die Ausbildung in Bayreuth**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung I –
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel.: 0921 45499
Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
<http://www.foerderlehrer.info>
- **für die Ausbildung in Freising**
an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
– Abteilung II –
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel.: 08161 173570
Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrerfreising.de
<http://www.foerderlehrer-freising.de>.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch);
- b) Nachweis des unter Nr. 4b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin

berin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;

- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;
- f) bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,
 - der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
 - die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.

In diesen Fällen ist erforderlichenfalls die Kenntnis der deutschen Sprache auf muttersprachlichem Niveau nachzuweisen;

- g) Rückporto (1,45 €) in Postwertzeichen. Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 37/2013,
KWMBeibl 2013 S. 211)

Abschlussprüfung 2014 für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. August 2013
Az.: VII.6-5 S 9506-9-7b.78 294

1. Die schriftliche Abschlussprüfung findet im Schuljahr 2013/2014 nach folgendem Zeitplan statt:

Dienstag, 3. Juni 2014	Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
Mittwoch, 4. Juni 2014	Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, 5. Juni 2014 (nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen)	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	Allgemeine Übersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Bearbeitung von Korrespondenztexten aus der 2. Ersten Fremdsprache	9.45 bis 11.15 Uhr
	Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
Freitag, 6. Juni 2014 (nur für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung in einer 2. Ersten Fremdsprache ablegen)	Fachübersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache	8.15 bis 9.00 Uhr
	Fachübersetzung in die 2. Erste Fremdsprache	9.30 bis 10.15 Uhr
	Aufgabe aus der Außenwirtschaft für Euro-Korrespondenten	8.15 bis 9.45 Uhr
	Aufgabe aus dem Rechnungswesen für Euro-Korrespondenten	10.15 bis 11.15 Uhr

2. Für die Abschlussprüfung 2014 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:

- 2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl S. 419, KWMBI I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2007 (GVBl S. 641, KWMBI I S. 340).
- 2.2 Die Abschlussprüfungen 2014 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.
- 2.3 „Andere Bewerber“ nach § 41 BFSO Sprachen (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungs-

wesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens **1. März 2014** zu beantragen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“ sind die in § 41 Abs. 2 (Fremdsprachenkorrespondenten) und Abs. 3 (Euro-Korrespondenten) BFSO Sprachen genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.

2.4 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis **20. Februar 2014** anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.

2.5 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

Josef K u f n e r
Ministerialdirigent

(StAnz Nr. 37/2013,
KWMBeibl 2013 S. 213)

Hinweis - Jahresprogramm 2013/14 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Das Jahresprogramm 2013/14 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. August 2013 (Az.: III.7-5 O 4341-6c.85 074) genehmigt.

Das Jahresprogramm ist auf der Homepage des Staatsinstituts (<http://www.isb.bayern.de/ueber-dasisb/jahresprogramm-13-14>) abrufbar.

(KWMBeibl 2013 S. 215)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2230.1.3-UK

Modellprojekt „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“ als Schulversuch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juni 2013
Az.: III.3-5 S 4641-6b.31 582

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 226)

2232.1-UK

Schülerliste für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juli 2013
Az.: IV.4-S 7300-4b.64 248

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 235)

2230.1.1.1.2.4-UK

Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 2013
Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 238)

2230.1.1.1.2.4-UK

Offene Ganztagsangebote an Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 2013
Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 201

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

(KWMBI 2013 S. 247)

2230-1-1-UK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465)

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

(KWMBI 2013 S. 262)

2230-1-1-UK

Sechste Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 6. Juli 2013 (GVBl S. 474)

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

(KWMBI 2013 S. 265)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Eine Stadt liest ein Buch: Würzburg liest Leonhard Frank "Die Jünger Jesu" – Fortbildung für Lehrkräfte

Termin: Mo, 07.10.2013, 08:30 Uhr - 13:00 Uhr

Anmeldung über <https://fibs.schule.bayern.de>, Nummer M046-0/13/74

Hintergrund:

Ein Buch wird in den Mittelpunkt des Interesses gestellt, über das eine ganze Stadt ins Gespräch kommen kann. Die Lektüre dieses Buches soll während der Leseweche vom 04.- 13.04. 2014 ein Gemeinschaftserlebnis für die ganze Stadt sein.

Buchauswahl: Leonhard Frank ist der bekannteste Würzburger Autor des 20. Jahrhunderts. Sein 1948 geschriebenes Buch "Die Jünger Jesu" ist dagegen relativ unbekannt. Im Mittelpunkt des in der unmittelbaren Nachkriegszeit spielenden Buches stehen wie in der "Räuberbande" Jugendliche. In der zerstörten Stadt fühlen sie sich als Vollstrecker der Gerechtigkeit. Sie nehmen den Reichen, um den Bedürftigen zu geben.

Das Buch ermöglicht eine Auseinandersetzung mit

- der (Literatur-)Geschichte Würzburgs nach dem Krieg
- dem ambivalenten Verhältnis von Stadt und Autor
- Leonhard Franks Bedeutung heute

Die Rolle der Schulen:

Die RLFb informiert über die Teilnahmemöglichkeiten der Gymnasien, Realschulen, Mittelschulen und Fachoberschulen an dem Projekt "Würzburg liest Leonhard Frank ", soll aber auch zur Weiterentwicklung der Idee in und mit Schulen beitragen.

- a) Das Buch als Schullektüre der 9. oder 10 Klassen mit fächerübergreifendem Projekt
- b) Teilnahme an dem Schul-Wettbewerb "Leonhard Frank, 'Die Jünger Jesu' und wir"
- c) Aktivitäten anlässlich der Leseweche

Informationen: www.wuerzburg-liest.de

Anbieter: MB für die Gymnasien in Unterfranken

Veranstaltungsort: Dag-Hammarskjöld-Gymnasium, Frauenlandplatz 1, 97074 Würzburg

Ausflugsziel Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Das Fränkische Freilandmuseum Fladungen hat in dieser Saison noch bis zum 3. November 2013 geöffnet und bietet sich somit als Ziel eines Klassenausflugs an. Um die Verzahnung von Schule und Museum möglichst einfach zu gestalten, stehen Lehrkräften kostenlos vielfältige Hintergrundinformationen zur Verfügung. Informationen zu den verschiedenen Themen bietet auch der Flyer „Führungen und Praxisseminare 2013“. Er steht auf www.freilandmuseum-fladungen.de/de/fuehrungen-und-seminare zum Herunterladen zur Verfügung.

Einen besonderen Höhepunkt zum Abschluss der Saison bilden die Aktionen rund um den Kohlenmeiler. Dieser wird ab Mittwoch, 2. Oktober aufgebaut und eine Woche lang in Betrieb sein. Die Mitglieder des Geschichts- und Köhlervereins Mengersgereuth-Hämmern e. V. führen das mittlerweile ausgestorbene Köhlerhandwerk vor und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Während der Winterpause wird an neuen Themen und Angeboten gefeilt: ab dem 1. April 2014 können dann eine GPS-Rallye und eine Themenführung zu Gärten und dörflichem Grün gebucht werden. Gerne unterstützt die Museumspädagogin Anne Kraft Lehrkräfte bei ihren Planungen des Museumsbesuchs.

Fränkisches Freilandmuseum Fladungen
Bahnhofstraße 19
97650 Fladungen

Telefon: (09778)9123-0
Telefax: (09778)9123-45
Email: info@freilandmuseum-fladungen.de
www.freilandmuseum-fladungen.de

Geöffnet bis 3. November 2013 täglich von 9.00 – 18.00 Uhr. Im Oktober ist montags Ruhetag.

3. Unterfränkischer Tag des BLLV für Verwaltungsangestellte in Schulsekretariaten und an Schulämtern

Die Fachgruppe Verwaltungsangestellte in Unterfranken organisiert wieder einen Fortbildungstag mit verschiedenen Seminarangeboten.

Datum: Samstag, 19. Oktober 2013

Ort: Mittelschule Würzburg-Heuchelhof
Berner Str. 3, 97084 Würzburg

Programm:

09.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung

10.00 Uhr Beginn der Seminare

- Outlook für Einsteiger
- Serienbriefe mit Word 2010
- Erfolgreich durch selbstbewusstes Auftreten
- Moderne Korrespondenz
- Patientenverfügung
- Altersrente und Erwerbsminderungsrente
- Körpersprache
- Farb-, Stil- und Imageberatung
- Tipps & Tricks für das Schulsekretariat
- Allgemeine Geschäftsordnung und Verwaltungsakte
- Körper in Balance mit Pilates (Präventionskurs)

- 12.00 Uhr Mittagspause – Möglichkeit zum Mittagessen
13.15 Uhr Seminare (wie am Vormittag)
15.15 Uhr kurzes Schlussplenum

Kontakt: christine.starz@t-online.de

„Die Gesetze des Schulerfolgs“ – ein Elternbildungsprogramm an der Schule

Die Kooperation zwischen den Lehrkräften einer Schule und den Eltern der Schülerinnen und Schülern ist zu einem zentralen Thema geworden. Auch wenn es für den Unterrichtserfolg ganz wesentlich auf die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer ankommt, darf der Einfluss des Elternhauses und der häuslichen Lernbedingungen nicht unterschätzt werden. Bildung hat nicht nur einen „Schulbezug“, sie hat einen – noch stärkeren – „Familienbezug“.

Immer mehr Schulen entwickeln aus eigener Initiative Strategien und Materialien, um Eltern gezielt anzusprechen und sie für die schulischen Aktivitäten und Erfolge ihrer Kinder in geeigneter Weise einzubinden. Das kostet viel Aufwand und Zeit.

Der Bildungsforscher Professor Klaus Hurrelmann und der frühere Schulleiter Adolf Timm haben in Zusammenarbeit mit dem Klett-Verlag ein Programm für die Elternarbeit entwickelt, das sie "Die Gesetze des Schulerfolgs (GdS)" nennen.

Das Programm ist fünf Jahre lang erfolgreich erprobt worden und hat jetzt ein Reifestadium erreicht, das es erlaubt, es den Schulen direkt (und „kostenneutral“) anzubieten. Dieses GdS-Elterntraining im innovativen Format einer interaktiven Präsentation kann von Lehrkräften direkt umgesetzt und eingesetzt werden. Der Schule bringt GdS Arbeitserleichterung und Qualitätsverbesserung und ermöglicht eine Profilschärfung im Bereich der Elternarbeit.

Weitere Informationen zum Programm und seinen Einsatz in der Schule unter www.elterntraining-schulerfolg.de

Interessierte Schulleiter können sich auch direkt mit Adolf Timm unter a.timm@elterntraining-schulerfolg.de in Verbindung zu setzen.

5. Bayerische Theatertage (ZTT)

5. Bayerische Theatertage (ZTT) für Grund-, Mittel- und Förderschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli bis 17. Juli 2014 in Bad Windsheim/Mittelfranken

Motto: „Grenzgänge“

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Mittelfranken in enger Zusammenarbeit mit PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e.V., vom 14. bis 17. Juli 2014 die 5. Zentralen Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie stehen unter dem Motto „**Grenzgänge**“ und finden im Freilandmuseum in Bad Windsheim statt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Theaterstücke zur Aufführung gebracht werden, die im Unterricht oder in Theater-/Tanz-AGs der Schulen erarbeitet werden. Die Veranstaltung besitzt keinen Wettbewerbscharakter, sie versteht sich vielmehr als Festival, das der Begegnung von Theatergruppen aus unterschiedlichen Schularten und dem Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedeutung und Weiterentwicklung des Schultheaters dienen soll. Die Schülerinnen und Schüler erhalten darüber hinaus Gelegenheit, das Freilandmuseum Bad Windsheim unter museumspädagogischer Begleitung zu erleben.

Lehrerinnen und Lehrern werden theaterpädagogisch orientierte Werkstätten angeboten. Dafür stehen erfahrene Referentinnen und Referenten des „Pädagogischen Arbeitskreises Schultheater“ (PAKS) zur Verfügung. Die Theatertage dienen somit auch der Fortbildung der Lehrkräfte.

Die Unterbringung und Verpflegung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt im neu eröffneten Schullandheim Bad Windsheim.

Teilnahme:

Zu den 5. Bayerischen Theatertagen 2014 erhält aus jedem Regierungsbezirk Bayerns mindestens eine Spielgruppe eine Einladung. Die Auswahl der Stücke erfolgt vor allem nach dem Kriterium, einen möglichst repräsentativen Überblick über die verschiedenen Formen des Schultheaters an Grund-, Mittel- und Förderschulen spiegeln zu können.

Als Richtzahl für die Größe einer Theatergruppe gilt die Zahl 15.

Die Bewerbungsunterlagen können ab Oktober 2013 angefordert werden bei Frau Ulrike Mönch-Heinz, Stadtweg 40, 90453 Nürnberg (Tel.Nr. 0171/6903767, Email: ulrike@moench-online.de, Fax 0911/636136). In den Bewerbungen sind u.a. folgende Angaben zu machen:

Schulart und Schulname	Adresse mit Tel.-Nr. u. Fax-Nr.	Regierungsbezirk	Name der verantwortlichen Begleitperson	Anzahl der Mitspieler	Anzahl der Begleitpersonen
Titel des Theaterstückes	Ungefähre Dauer der Präsentation	Kurze Inhaltsangabe		Evtl. benötigte Medien	Was noch zu sagen wäre...

Teil der Bewerbungsunterlagen sind ein auf CD abgespeichertes digitales Foto in hoher Auflösung zu einer Szene und eine DVD zum ganzen Stück oder zu Teilen desselben.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum an folgende Adresse zu übermitteln:

Frau RSchRin Antje Döllinger, Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach (Tel.Nr. 0981/53-1221, Email: antje.doellinger@reg-mfr.bayern.de, Fax 0981/53-5221)

Anmeldeschluss ist der 30. April 2014.

Ausschreibung des Preises „LERNCHANCEN – LEBENSCHANCEN, KINDER UND JUGENDLICHE IN SONDERSITUATIONEN“

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth schreibt im Jahre 2013 einen Preis für Personen und Institutionen aus, die sich durch Forschungsarbeiten und/oder Forschungsprojekte mit der Förderung der Lern- und Lebenschancen von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen befassen.

Das Preisgeld beträgt 10.000 Euro.

Es kann auf mehrere Preisträger/-innen aufgeteilt werden.

Die Arbeiten oder Projektbeschreibungen, die zur Bewerbung um diesen Preis eingereicht werden, sollen realisierbare Perspektiven zur Verbesserung der Erziehungs- und Ausbildungsbedingungen der aufgrund ihrer Sondersituation in ihren Lern- und Lebenschancen beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen eröffnen.

Im Einzelnen sollen die Arbeiten folgende Kriterien erfüllen:

Sie sollen:

1. Innovativ sein,
2. konkrete Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen bereitstellen,
3. mehr als nur eine Idee sein,
4. Bezüge zur aktuellen pädagogischen Diskussion und Praxis aufweisen,
5. als wissenschaftliche Arbeiten Praxisbezug, als Praxisprojekte Theoriebezug erkennen lassen,
6. aus sich heraus verständlich, transparent und nachvollziehbar sein.

Ziel der Preisauslobung ist es, auf Forschungsvorhaben und Projekte im genannten Themenbereich aufmerksam zu machen, diese zu bestärken und durch die Auszeichnung zu fördern.

Die eingereichten Arbeiten werden von einer Fachjury begutachtet, die ihren Vorschlag zur Zuerkennung des Preises begründet.

Die Ausschreibung ist auf das Land Bayern beschränkt. Entsprechende Forschungsarbeiten und/oder Praxisprojektbeschreibungen sind von den Fachbereichsleitungen der Hochschulen oder den Leitungen der Schulen und Einrichtungen **bis spätestens 30. November 2013** bei der Pädagogischen Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Straße 19, 86609 Donauwörth, in Schriftform auf Papier einzureichen.

Der Preis wird im Frühjahr 2014 am Ort der Hochschule/Institution oder am Sitz der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 9/2013)

Schule als Sozialfeld (Bönsch) – Der Schulsanitätsdienst (Schwarz) – Jacob Grimm (Mensch) – »The Eagle has landed« (Ottmann) – As sly as a fox (Lohmann) – Mehr Energie durch Energizer (Falkenberg) – Bucheckern, Kastanien & Co. (Brauner) – Briefe in die Heimat (Koch) – Die Fliehkraft (Stephan) – »Beruf aktuell« (Königseder) – Soziales Lernen in der Schule (Frank) – Gesundes Schulessen (Morawietz) – Informationen und Bücher

„Grundschulmagazin“ (Nr. 5/2013)

Größen (Schwarzkopf) – Meine Familie und ich in Zahlen (Hielscher) – Einkaufen (Friedrich/Nett) – Ein Zimmer für Bob den Baumeister (Hollmann/Eriel) – Forschungsobjekte Spagetti (Wegmann) – »Der Baum ist elf Menschen groß...« (Selmigkeit) – Alle Größen auf einen Blick (Hummel) – Die Konditorei Büschken (Kaczmarczyk) – Gemeinsam in das Lernen einsteigen (Hörsgen/Metzger) – Kompetenzorientierter Unterricht (Bönsch) – Guter Unterricht – ein Vorschlag für Güte (Maras) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

“SACHE-WORT-ZAHL“ (Nr. 136/2013)

Thema: Architektur und Wohnen

Pfahlbauten, Jurten und Blockhütten (Danzer) – Wie wollen wir wohnen? (Heß/Riegler) – Dornröschens Turm (Richter) – Schuhe verändern (Kiesel) – Lernumgebungen entwerfen und modellhaft präsentieren (Meinel) – Modellbau als spielerischer Zugang zum nachhaltigen Bauen (Siebach/Arnhold) – Kinder mit geistigen Behinderungen im Unterricht an Grundschulen (Teil 1) (Kapfer/Markowetz) – Vier Klassen – drei Wohnorte – zwei Schulstandorte – ein Musical (Ritter) – Informationen und Bücher

Schulrecht

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 174, 15. Juni 2013, Art.-Nr. 66243174, 65,80 €

Herausgegeben von Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Augsburg, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der umfangreichen Änderung des BayEUG durch das Gesetz vom 9. Juli 2012 abgeschlossen. Die Lieferung enthält ferner die neue Schulordnung für die Grundschulen (GrSO) (K 50.00) sowie eine Aktualisierung der Wirtschaftsschulordnung (K 55.00).

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 175, 15. August 2013, Art.-Nr. 66243175, 48,00 €

Herausgegeben von Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Universität Augsburg, Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die zum 1. August 2013 in Kraft getretene Novelle des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (K 10.00), das damit auf den aktuellen Rechtsstand gebracht wird. Die Kommentierungen der durch diese Novelle geänderten bzw. neu eingefügten Artikel erfolgen sukzessive in den nächsten Lieferungen.

Weiterer Inhalt dieser Lieferung sind neben den Kommentierungen zu Art. 7 a und 11 BayEUG die aktualisierte Bekanntmachung zu den beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich (K 32.85) sowie die geänderte Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (K 65.09). Die umfangreichen Änderungen der Gymnasialschulordnung (GSO) werden Inhalt der nächsten Lieferung.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 103, 1. Juni 2013, Art.-Nr. 66247103, 64,50 €

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, und Erich Weigl, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Der Schwerpunkt der Lieferung liegt im Bereich „Hausunterricht“. Die Verordnung über den Hausunterricht wurde im März 2013 geändert und dies bedingt eine Neukommentierung der einschlägigen Bestimmungen (Kennzahlen 51.00 und 51.07). Hiermit zusammenhängend wurden die Kennzahlen 11.60 (Schulpflicht) sowie 21.20 und 21.25 überarbeitet (VSO-F).

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 181, Rechtsstand: 20. Juni 2013, Art.-Nr. 66190181, 98,00 €

Mit dieser Lieferung beginnt der Aufbau der Praxiskommentierung zum BeamtStG, BayBG und LlbG. Der Schwerpunkt liegt diesmal auf folgenden Erläuterungen: Abordnung und Versetzung sind nicht nur in der Praxis häufig vorkommende Ereignisse. Systematisch verlangen sie eine sorgfältige Beachtung der Rechtsgrundlagen, die jeweils abhängig von abgebender und aufnehmender Behörde unterschiedlich sein können. Mit den Ausführungen zur Modularen Qualifizierung wird eines der Kernstücke des Neuen Dienstrechts in Bayern dargestellt. Die ebenso umfangreichen wie wichtigen leistungslaufbahnrechtlichen Besonderheiten bei schwerbehinderten Menschen werden erklärt. Die Kommentierung des großen und streitanfälligen Bereichs der Auswahlentscheidungen beginnt mit den Anforderungen an Ausschreibungen. Schließlich ist der Beginn der Erläuterungen zu den Pflichten der Beamten enthalten.

Sonstiges

R o g e r s Bill

Classroom Management. Das Praxisbuch.

Beltz Verlag, Weinheim und Basel, www.beltz.de, 2013, 1. Auflage, 239 Seiten, Broschur, ISBN 978-3-407-62796-4, 24,94 €

Das Buch lässt sich in die Reihe einer Vielzahl von Veröffentlichungen zum Thema *Classroom Management* einordnen, die sich auf die eine oder andere Weise mit der Aufrechterhaltung von Aufmerksamkeit, Disziplin und Lernbereitschaft als Voraussetzung für einen störungsarmen Unterricht befassen.

Der Autor, selbst Lehrer, Mentor und Lehrerfortbildner in Sachen *Classroom Management*, widmet sich dem Thema anhand seiner umfangreichen Erfahrungen aus der eigenen Praxis und seiner Tätigkeit als Coach. Dabei verfolgt er einen ganzheitlichen, systemischen Ansatz, der störendes Verhalten nicht losgelöst und an sich sondern begründet in einer Wechselbeziehung zwischen Schüler, Lehrkraft und Mitschülern versteht. Der Schwerpunkt liegt auf einer wertschätzenden und authentischen Beziehungsgestaltung, die auch in schwierigen Situationen unverzichtbare Voraussetzung für sozialverträgliche Lösungen und Weiterentwicklung sein muss. Immer praxisorientiert mithilfe konkreter Beispiele und kleiner Fallstudien beschreibt Rogers in acht Kapiteln effektive Handlungsmöglichkeiten anschaulich und detailliert, bis hin zu wörtlichen Formulierungen für die Lehrer-Schüler-Kommunikation.

Die Kapitel handeln

- von der Bedeutung der Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülern
- vom Schuljahresbeginn als einer entscheidenden Phase für erfolgreiches Führen und eine gelingende Beziehungsgestaltung
- von der Bedeutung der Sprache für ein erfolgreiches *Classroom Management*
- von den Grundlagen des *effektiven* Unterrichtens
- von der Bedeutung *konsequenter* Lehrerhandelns
- von „*schwierigen*“ Schülern
- vom Umgang mit Zorn und Wut (bei sich selbst und bei anderen)
- von der notwendigen Arbeit im Kollegenteam und zuverlässigen Absprachen, vor allem, wenn es zu massiven Disziplinproblemen kommt.

Die Vorschläge des Autors sind pädagogisch motiviert und auf den Aufbau bzw. Erhalt einer tragfähigen Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülern gerichtet. Sie wirken nie belehrend oder rezeptorientiert und sie schließen die Möglichkeiten des Scheiterns mit ein. Dennoch machen sie aufgrund ihrer Klarheit und leichten Umsetzbarkeit Mut zur unmittelbaren Erprobung.

Somit ist der Untertitel „Praxisbuch“ gerechtfertigt und die Lektüre für Lehrkräfte aller Schulstufen und insbesondere für angehende Lehrerinnen und Lehrer sehr empfehlenswert.

Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

Arbeitshilfen zum Gedenken des 75. Jahrestages des Novemberpogroms 1938

„Sie verbrennen dein Heiligtum. Bis auf den Grund entweihen sie die Wohnung deines Namens“
(Ps 74,7).

75 Jahre nach dem Novemberpogrom wurden Arbeitshilfen für den Unterricht und die Gemeindegarbeit (www.bcj.de) erstellt.

Im November 2013 jährt sich der Novemberpogrom von 1938 zum 75. Mal. BCJ.Bayern (Begegnung von Christen und Juden. Verein zur Förderung des christlich-jüdischen Gesprächs in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, e.V.) stellt auf seiner Website (www.bcj.de) eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die Anregungen für die Thematisierung im Unterricht enthält.

Folgende Themen kommen zur Sprache: Warum gedenken? Wie können jüdische Spuren in der Geschichte des eigenen Ortes entdeckt werden? Was heißt Verantwortung übernehmen? Welche Bedeutung haben die Grundrechte heute angesichts des Unrechts 1938?

Eine Zusammenstellung von Internet-Links kann außerdem bei der Gestaltung von Gedenkveranstaltungen helfen.